

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GÖRLITZ Schweiz AG für Projekte und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für Projekte und Dienstleistungen der GÖRLITZ Schweiz AG (nachfolgend GÖRLITZ genannt). Für die Lieferung von Standardsoftware und/oder Hardwareprodukten, gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der GÖRLITZ Schweiz AG für Standardsoftware und Hardwareprodukte.

1.2 Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bestellers.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Einzelheiten des Vertragsverhältnisses (wie z. B. Leistungsumfang, Zeitplan, Vergütung) werden gesondert in schriftlichen Einzelaufträgen und den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften geregelt. Die oben genannten Dokumente gehen diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen im Zweifel vor. Sie werden ggfs. fortlaufend weiter geschrieben und jeweils zum Zeichen des Einverständnisses vom Besteller schriftlich genehmigt und als Anlagen dem ursprünglichen Einzelauftrag beigelegt. Alle Anlagen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.2 GÖRLITZ erbringt die Arbeitsergebnisse auf der Grundlage dieser Dokumente und unter Nutzung des Standes der Technik.

3. Mitwirkungspflicht

3.1 GÖRLITZ berät und unterstützt den Besteller kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für die Arbeitsergebnisse wesentlichen Informationen.

3.2 Erkennt GÖRLITZ, dass die vom Besteller gestellten Anforderungen, Informationen oder Materialien fehlerhaft sind und/oder nicht in der vereinbarten Art und Weise genutzt werden können, so weist GÖRLITZ den Besteller unverzüglich hierauf und auf eventuelle Auswirkungen auf das Leistungsgefüge hin. Der Besteller und GÖRLITZ entscheiden sodann gemeinsam über das weitere Vorgehen und ändern die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften.

3.3 Der Besteller verpflichtet sich, GÖRLITZ während aller Phasen des Projektes mit den notwendigen Informationen und Materialien zu versorgen, die rechtzeitig und in Form, Qualität und Umfang dem Zweck entsprechend abzuliefern sind.

3.4 Der Besteller hat GÖRLITZ die für die Projektdurchführung erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen wie z. B. Zugang zu Räumlichkeiten, IT-Umgebung, Telefon, Stromversorgung, geeignete Arbeitsplätze, Raum zur Materialaufbewahrung, usw. zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

3.5 Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, fordert GÖRLITZ ihn schriftlich auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Nach ergebnislosem Fristablauf ist GÖRLITZ berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern. Auf diese Folge weist GÖRLITZ den Besteller zu Beginn der Frist hin. Gleiches gilt bei Zeitverzögerungen aufgrund notwendiger Nachbearbeitung von Hard- und Software durch GÖRLITZ, die nicht von GÖRLITZ zu vertreten sind. Allfällige zusätzliche Rechte von GÖRLITZ gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Gläubigerverzug bleiben vorbehalten.

4. Ansprechpartner

4.1 Der Besteller und GÖRLITZ benennen jeweils einen Projektleiter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen.

4.2 Der Besteller und GÖRLITZ benennen darüber hinaus einen oder mehrere Ansprechpartner, der/die innerhalb seines/ihrer Tätigkeitsbereichs (z. B. Projektleitung, Hardware, Software, Schnittstellen, etc.) für alle während des Projekts auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich ist/sind.

5. Subunternehmer

GÖRLITZ kann sich eines Subunternehmers bedienen.

6. Liefertermine

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart.

7. Änderungsverlangen

7.1 GÖRLITZ wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Bestellers Rechnung tragen. Die erbrachten Änderungen sind grundsätzlich zu vergüten, es sei denn, sie sind ihrem Einzelumfang oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung von bereits genehmigten Leistungsbeschreibungen, Konzepten oder Pflichtenheften, sowie jede Erweiterung des Leistungsumfangs.

7.2 GÖRLITZ wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Besteller ein schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrages, insbesondere der Vergütung und des Terminplans, zukommen lassen.

7.3 GÖRLITZ wird dem Besteller eine angemessene Frist für schriftlichen Annahme des Angebots setzen. Widerspricht der Besteller diesem nicht innerhalb der Frist, gilt das als Zustimmung zur Vertragsänderung.

8. Abnahme

8.1 Die Abnahme der Arbeitsergebnisse setzt eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung durch GÖRLITZ voraus, deren Voraussetzungen (Berechtigung, Art, Dauer, Umfang) in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festgehalten werden (Abnahmespezifikation).

8.2 Die Funktionsprüfung durch den Besteller ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Arbeitsergebnisse die in der Leistungsbeschreibung, nebst Konzepten und Pflichtenheften, aufgeführten Anforderungen erfüllen.

8.3 Diese Funktionsprüfung hat spätestens fünf Werktagen, nachdem GÖRLITZ die Abnahmebereitschaft angezeigt hat, zu beginnen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8.4 Der Besteller führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert. Ein Duplikat des Testprotokolls ist GÖRLITZ bei Abschluss der Funktionsprüfung auszuhändigen.

8.5 Sind für Teilleistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsbereitschaft vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird zusätzlich das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teile geprüft (Endabnahme).

8.6 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung erklärt der Besteller unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn seit

Erklärung der Abnahmebereitschaft 20 Werktagen vergangen sind und der Besteller nicht mittels einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste erhebliche Mängel gemeldet hat. Weiterhin gilt der produktive und kommerzielle Einsatz der Soft- und Hardwareprodukte ebenso als Abnahmezustimmung.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 GÖRLITZ erhält zur Abgeltung aller Arbeitsergebnisse sowie der Rechteeräumung gemäß Ziffer 12 eine Vergütung gemäß Einzelauftrag. Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Forderungen von GÖRLITZ sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht GÖRLITZ ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch GÖRLITZ bleibt unberührt.

9.3 Befindet sich der Besteller im Verzug mit der Zahlung der Vergütung, so hat GÖRLITZ das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die die Nutzung der Arbeitsergebnisse so lange verhindern, wie der Besteller seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt. Das Recht von GÖRLITZ zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. GÖRLITZ ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit zumutbar. Werden Teilleistungen von GÖRLITZ in Rechnung gestellt, so ist der Besteller zu Teilzahlungen verpflichtet.

9.4 Ein Retentionsrecht oder eine Verrechnung gegen Forderungen von GÖRLITZ ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

10. Gewährleistung

10.1 GÖRLITZ gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

10.2 Dem Besteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Arbeitsergebnisse auswirken.

10.3 Die in der Anwenderdokumentation oder sonstigen Unterlagen von GÖRLITZ enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, ausser sie werden von GÖRLITZ ausdrücklich und schriftlich als Zusicherungen bezeichnet.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung.

10.5 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden, meldet der Besteller mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste binnen 14 Tagen nach Entdeckung. Anderenfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

10.6 GÖRLITZ beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer ordnungsgemäßen Mängelliste angezeigt werden, unverzüglich bzw. in einem der Bedeutung der Mängel entsprechenden Zeitrahmen auf eigene Kosten. Solche Mängel werden nach Wahl von GÖRLITZ durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.

10.7 Eine Beseitigung von Mängeln kann im Rahmen von Update Releases durchgeführt werden, wobei der Besteller verpflichtet ist, entsprechende Service-Patches bei GÖRLITZ oder bei einer von GÖRLITZ angegebenen Stelle zur Fehlerbeseitigung herunter zu laden. Eventuell anfallende Installations- und Kommunikationskosten hat der Besteller selbst zu tragen.

10.8 Der Besteller stellt GÖRLITZ auf Anforderung Unterlagen und Informationen, die GÖRLITZ zur Beurteilung und Beseitigung eines Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung. GÖRLITZ ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

10.9 Im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungspflichten ist GÖRLITZ berechtigt, Dritte zu beauftragen.

10.10 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann GÖRLITZ eine Erstattung ihres Aufwands nach ihren üblichen Tagessätzen verlangen.

10.11 GÖRLITZ ist ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Mangel der Arbeitsergebnisse auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z. B. normale Abnutzung, unangemessene Wartung, unzureichende Benutzung, Missachtung der Anweisungen von GÖRLITZ, usw.). Insbesondere ist GÖRLITZ nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an den Arbeitsergebnissen ohne ausdrückliche, vorherige, schriftliche Genehmigung von GÖRLITZ Änderungen vorgenommen werden oder der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Bestellers zurückzuführen ist, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Änderung bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.

11. Haftung

11.1 GÖRLITZ haftet für Personenschäden sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit beruhen.

11.2 Eine Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Mangelgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist - außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

11.3 GÖRLITZ haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes der verzögerten Leistung. Darüber hinausgehende Verzugsschadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln von GÖRLITZ.

11.4 Unter Vorbehalt der der in dieser Ziffer 11 vorgesehene Haftungsbeschränkungen, haftet GÖRLITZ im Falle eines von GÖRLITZ zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der entsteht, wenn der Besteller regelmäßige Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.5 GÖRLITZ prüft seine Software regelmäßig auf virtuelle Angriffe durch Dritte, insbesondere auf Viren, Würmer oder Trojanische Pferde. Es ist dem Besteller bewusst, dass virtuelle Angriffe Dritter mit großer Wahrscheinlichkeit, technisch jedoch nicht vollumfänglich verhindert werden können. GÖRLITZ haftet daher nicht für Störung durch virtuelle Angriffe Dritter jeder Art, die auf den Systemen von GÖRLITZ und von dem Besteller auftreten sollten. Ziffer 11 Absatz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend. Der Besteller ist verpflichtet, entsprechend dem Stand der Technik für den Schutz seiner Systeme vor

virtuellen Angriffen durch Dritte, insbesondere durch Viren, Würmer, Trojanische Pferde, etc., Sorge zu tragen.

11.6 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz (SR 221.112.944) bleibt unberührt.

12. Nutzungsrechte

12.1 GÖRLITZ und die von ihr beauftragten Subunternehmen erhalten hiermit vom Besteller und dessen Mitarbeitern an den während des Projekts und im Zusammenhang mit dem Projekt von ihnen gemachten Vorschlägen, Erfindungen und Verbesserungen ein nicht ausschließliches, unbeschränktes, kostenloses und unwiderrufliches Nutzungsrecht, welches auch die Herstellung und den Vertrieb entsprechender Produkte einschließt. Dasselbe gilt im gleichen Maße für Ideen, Konzeptionen, Know-How und Techniken.

12.2 Für speziell für den Besteller entwickelte Software räumt GÖRLITZ dem Besteller ein einfaches, nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Alle weitergehenden Rechte zur Verwertung und Nutzung der Ergebnisse bleiben GÖRLITZ vorbehalten. Die Rechteeräumung erfolgt zeitlich und örtlich unbeschränkt, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Inhaltlich richtet sich die Rechteeräumung nach dem jeweiligen Vertragszweck. Die Rechteeräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte (auch Tochter-, Schwester- und verbundene Unternehmen), sowohl national als auch international, hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumten Rechte oder deren Übertragung ist nur mit Zustimmung von GÖRLITZ zulässig.

12.3 Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse bedürfen der Zustimmung durch GÖRLITZ, es sei denn, sie erfolgen zur Aktualisierung.

12.4 Für Nutzungsrechte an Standardsoftware gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der GÖRLITZ Schweiz AG für Standardsoftware und Hardwareprodukte.

13. Freiheit von Rechten Dritter

13.1 GÖRLITZ gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und auch sonst ihrer Kenntnis nach keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Besteller einschränken oder ausschließen.

13.2 Sofern der Besteller Schutzrechte Dritter betreffende Materialien für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, gewährleistet er, dass diese nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind oder ein hinreichendes Nutzungsrecht besteht.

13.3 GÖRLITZ und der Besteller stellen sich gegenseitig von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit den von ihnen eingebrachten Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Sie werden sich unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Falls eine Rechtsverletzung gemäß Ziffer 13.1 vorliegt, ist es GÖRLITZ gestattet, die Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten so zu ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, insoweit dies dem Besteller zuzumuten ist.

13.4 Der Besteller übernimmt die durch die Verwertung der Arbeitsergebnisse ausgelösten gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsgesellschaften von Urheber- und/oder Leistungsschutzgesellschaften sowie weitere in diesem Zusammenhang entstehende Verbindlichkeiten.

14. Datenschutz

14.1 Die Vertragsabwicklung erfolgt innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Besteller erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die GÖRLITZ im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und die zur Vertragsabwicklung notwendig sind. Der Besteller ist auch damit einverstanden, dass GÖRLITZ die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe verwendet.

14.2 Dem Besteller ist bekannt, dass datenschutzrechtliche Aspekte des Einsatzes der Arbeitsergebnisse von GÖRLITZ nicht überprüft wurden und der Besteller gehalten ist, die Einhaltung des Datenschutzes im konkreten Fall selbst - gegebenenfalls unter Einschaltung seiner Rechtsabteilung und für ihn zuständige Datenschutzbehörde - zu prüfen. GÖRLITZ weist den Besteller hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Rechtsberatung durch GÖRLITZ nicht erfolgen kann.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Besteller und GÖRLITZ verpflichten sich, Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet hat, oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiter zu geben oder zu verwerten.

15.2 Der Besteller und GÖRLITZ werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Vertragsparteien werden den Abschluss derartiger Vereinbarungen auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei nachweisen.

16. Übrige Bestimmungen

16.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

16.2 Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommende Regelung ersetzt.

16.3 Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail Empfangsbestätigung).

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag findet schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) Anwendung.

17.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Cham, Schweiz. GÖRLITZ ist berechtigt, eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.